



Richtlinie der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe- Weser-Raum zur Durchführung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Versteigern gem. § 34b (5) GewO

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigern gem. § 34b (5) GewO erlässt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (IHK) folgende Richtlinie:

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die IHK bestellt natürliche Personen gemäß § 34b (5) Gewerbeordnung i.V.m. Anlage 1, Ziffer 1.3 der Nds. ZuständigkeitsVO auf Antrag öffentlich als Versteigerer, die ihre besondere Sachkunde nachgewiesen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen allgemein oder für bestimmte Arten von Versteigerungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1)** Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage des Versteigerers einen erhöhten Wert verleiht. Der öffentlich bestellte Versteigerer kann bundesweit tätig werden. Er darf im Gegensatz zum nicht öffentlich bestellten Versteigerer auch öffentliche Versteigerungen durchführen. Dies betrifft den Pfandverkauf und den Notverkauf, die gesetzlich zwangsweise angeordnet bzw. durchgeführt werden und bei denen der jeweilige Eigentümer des Versteigerungsgutes daher auf Preis und Mindestgebot keinen Einfluss nehmen kann.
- (2)** Die öffentliche Bestellung kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (3)** Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Versteigerers, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (4)** Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1)** Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass
 - a)** ein abstrakter Bedarf an der beantragten Versteigerungsleistung besteht (diese Voraussetzung ist lediglich für bestimmte Arten von Versteigerungen relevant - bei der allgemeinen Versteigerung liegt das abstrakte Bedürfnis stets vor);
 - b)** er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c)** er eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Versteigerung gem. § 34b (1) GewO besitzt;
 - d)** er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
 - e)** keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - f)** er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse nachweist (besondere Sachkunde);
 - g)** er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

- h) er die Gewähr für Gewissenhaftigkeit, Weisungsfreiheit und Unparteilichkeit bietet;
 - i) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (2) Ein Versteigerer, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. h) nicht entgegensteht, und dass er seine Versteigerertätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Versteigerertätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Versteigerertätigkeit freistellt.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die IHK ist zuständig, wenn die Niederlassung des Versteigerers, die den Mittelpunkt seiner Versteigerertätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der IHK endet, wenn der Versteigerer die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Versteigerer wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der IHK an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden", und der Versteigerer hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Der Versteigerer soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Versteigerer an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Versteigerer hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der IHK die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden" und der Versteigerer hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder Änderung der Versteigerungsart genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die IHK ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis, VerstVO und Richtlinien

- (1) Die IHK händigt dem Versteigerer bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel sowie eine Ausfertigung der Versteigererverordnung und dieser Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der IHK.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Versteigerer zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die IHK macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Versteigerers in ihrem Mitteilungsorgan „Wirtschaft Elbe Weser“ bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Versteigerungsart können durch die IHK oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Versteigerer zugestimmt hat.

§ 8 Gewissenhafte, weisungsfreie und unparteiische Aufgabenerfüllung

Die IHK verpflichtet den Versteigerer darauf, dass er

- (1) seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Versteigerers zu erledigen hat. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen (Gewissenhaftigkeit).
- (2) keine Verpflichtungen eingehen darf, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten hat, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt und bei der Ausübung seiner Tätigkeit strikte Neutralität wahrt (Unparteilichkeit).
- (4) sich oder einem Dritten nicht für seine Versteigerertätigkeit außer dem im Versteigerungsauftrag zu bezeichnenden Entgelt weitere Vorteile versprechen oder gewähren lassen darf.

§ 9 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer“

Die IHK verpflichtet den Versteigerer darauf, dass

- (1) er bei seinen Leistungen die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden hat. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum hinzuweisen
- (2) es ihm außerhalb seines Bestellgebietes untersagt ist, Bezeichnung, Bestellsurkunde, Ausweis oder Rundstempel zu verwenden.

Im Übrigen darf der Versteigerer keine zusätzlichen Bezeichnungen oder Stempel führen, die geeignet sind, über die bestellende Stelle oder seine weitere fachliche Qualifikation zu täuschen.

§ 10 Schweigepflicht

Die IHK verpflichtet den Versteigerer darauf,

- (1)** bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse keinen Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2)** dass er seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten hat.
- (3)** dass sich seine Schweigepflicht nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (VerstV) erstreckt.
- (4)** dass seine Schweigepflicht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus fortbesteht. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 11 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Die IHK verpflichtet den Versteigerer darauf, dass er sich auf dem Gebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen hat. Bei der Beantragung der öffentlichen Bestellung hat er der IHK geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 12 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 13 Anzeigepflichten

Die IHK verpflichtet den Versteigerer darauf, ihr unverzüglich eine Änderung folgender Tatsachen anzuzeigen:

- a)** die Änderung seiner nach § 4 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b)** die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c)** die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d)** die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Versteigerer, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e)** den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f)** die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;

- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Versteigerertätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Versteigerers hervorzurufen;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 14 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Versteigerer gegenüber der IHK erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer tätig sein will;
 - b) die Zeit, für die der Versteigerer öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - c) wenn die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes gem. §34b (1) GewO zurückgenommen oder widerrufen wird oder anderweitig erlischt;
 - d) die IHK die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft;
 - e) bei Tod des Versteigerers.
- (2) Die IHK macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Mitteilungsorgan „Wirtschaft Elbe Weser“ bekannt.

§ 15 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die IHK verpflichtet den Versteigerer darauf ihr nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

Stade, den

Jörg Orlemann
Hauptgeschäftsführer